

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Kommunales und Recht
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich

12. Oktober 2018
 (Datum)

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2 0 1 7

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name: Lieser
 Anschrift: c/o VGV Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues
 Vertrag vom: 20.02./29.04.2013 Beitritt zum: 01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	447.398,00 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	8.337,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	25.010,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	20.008,00 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2016	367.367,00 €	1.103.567,00 €	20.008,00 €	0,00 €
Nachweisjahr 31.12.2017	347.360,00 €	1.062.432,00 €	20.008,00 €	0,00 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein
 Nachweis/Begründung bei Nichterreichen
 der Mindestnettotilgung. ja nein

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bernkastel-Kues, 12. Oktober 2018

Ort, Datum



Leo Wächter
(Hauptamtlicher Beigeordneter)

